

RS OGH 2000/7/13 5Ob23/00v, 5Ob17/01p, 9Ob48/04f, 4Ob191/06a, 5Ob151/08d, 5Ob63/10s, 2Ob41/11k, 3Ob8

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.07.2000

Norm

EO §351

ABGB §830 B1

ABGB §830 B5

Rechtssatz

Bei einer Klage auf Aufhebung der Miteigentumsgemeinschaft gemäß § 830 ABGB handelt es sich um eine sog unvollkommene Rechtsgestaltungsklage, bei der der Eintritt der Gestaltungswirkung - Aufhebung des Miteigentums - zwar unmittelbar an das Urteil geknüpft ist, es aber zur vollen Verwirklichung der neuen Rechtslage noch der Zwangsvollstreckung gemäß § 351 EO bedarf. Das Teilungsverfahren ist demnach dreistufig. Die Geltendmachung des Aufhebungsanspruchs durch Teilungsklage bildet die erste Stufe. Um die Rechtsbeziehung der Teilhaber vollständig zu beenden, ist es erforderlich, dass zu dieser ersten Stufe die richterliche Rechtsgestaltung durch Teilungsurteil als zweite Stufe und schließlich der Vollzug als dritte Stufe hinzutritt. Erst der Vollzug der Teilung hat das endgültige Erlöschen des gesetzlichen Schuldverhältnisses zur Folge.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 23/00v
Entscheidungstext OGH 13.07.2000 5 Ob 23/00v
- 5 Ob 17/01p
Entscheidungstext OGH 24.04.2001 5 Ob 17/01p
nur: Bei einer Klage auf Aufhebung der Miteigentumsgemeinschaft gemäß § 830 ABGB handelt es sich um eine sog unvollkommene Rechtsgestaltungsklage, bei der der Eintritt der Gestaltungswirkung - Aufhebung des Miteigentums - zwar unmittelbar an das Urteil geknüpft ist, es aber zur vollen Verwirklichung der neuen Rechtslage noch der Zwangsvollstreckung gemäß § 351 EO bedarf. (T1)
- 9 Ob 48/04f
Entscheidungstext OGH 07.07.2004 9 Ob 48/04f
Beisatz: Die Abhängigkeit des Eintritts der Gestaltungswirkungen vom Vollzug spricht nicht gegen den Charakter der Aufhebungsklage und Teilungsklage als Rechtsgestaltungsklage. (T2)
- 4 Ob 191/06a

Entscheidungstext OGH 17.10.2006 4 Ob 191/06a

nur T1; Veröff: SZ 2006/157

- 5 Ob 151/08d

Entscheidungstext OGH 26.08.2008 5 Ob 151/08d

Beisatz: Eine Anordnung der grundbücherlichen Durchführung durch das Titelgericht ist nicht zulässig. Ein auf eine solche Anordnung gerichtetes Klagebegehren ist zurückzuweisen. (T3)

- 5 Ob 63/10s

Entscheidungstext OGH 31.08.2010 5 Ob 63/10s

Beisatz: Liegt ein rechtskräftiger, auf Aufhebung der Miteigentumsgemeinschaft nach § 830 ABGB lautender Teilungstitel vor, tritt die bis dahin bestandene Eigentumsgemeinschaft an der betreffenden Liegenschaft in ein Abwicklungsstadium, in dessen Rahmen exekutionsfähige Ansprüche auf Zivilteilung bestehen (so schon 4 Ob 191/06a). (T4)

Veröff: SZ 2010/104

- 2 Ob 41/11k

Entscheidungstext OGH 24.04.2012 2 Ob 41/11k

nur: Bei einer Klage auf Aufhebung der Miteigentumsgemeinschaft gemäß § 830 ABGB handelt es sich um eine sog unvollkommene Rechtsgestaltungsklage. (T5)

Veröff: SZ 2012/49

- 3 Ob 8/13t

Entscheidungstext OGH 16.04.2013 3 Ob 8/13t

- 3 Ob 168/13x

Entscheidungstext OGH 28.11.2013 3 Ob 168/13x

Auch

- 4 Ob 64/15p

Entscheidungstext OGH 22.04.2015 4 Ob 64/15p

Auch; Beisatz: Die auf die Aufhebung der Erbengemeinschaft gerichtete Erbteilungsklage ist ein Fall der Teilungsklage nach § 830 ABGB. (T6)

- 4 Ob 221/17d

Entscheidungstext OGH 29.05.2018 4 Ob 221/17d

Auch

- 5 Ob 138/18g

Entscheidungstext OGH 28.08.2018 5 Ob 138/18g

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113831

Im RIS seit

12.08.2000

Zuletzt aktualisiert am

15.10.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at